

Bachelor-Prüfungsordnung

Allgemeiner Teil (BPO-A)

für die Bachelor-Studiengänge

- **Elektrotechnik (B.Eng.)**
- **Elektrotechnik kooperativ (B.Eng.)**
- **Maschinenbau (B.Eng.)**
- **Maschinenbau kooperativ (B.Eng.)**
- **Nachhaltige Ingenieurwissenschaft (B.Eng.)**
- **Nachhaltige Ingenieurwissenschaft kooperativ (B.Eng.)**
- **Technikjournalismus (B.Sc.)**
- **Visuelle Technikkommunikation (B.Sc.)**

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23. März 2017

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 22. Februar 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnungen	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienberatung	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung	5
§ 6 Nachteilsausgleich	5
§ 7 Zusatzfächer	6
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Einstufungsprüfung	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	8
§ 11 Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform	9
Prüfungsorganisation.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss.....	9
§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	10
Modulprüfungen, Leistungsnachweise	11
§ 14 Modulprüfungen.....	11
§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 16 Leistungsnachweise	12
§ 17a Klausurarbeiten	12
§ 17b Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	12
§ 17c Mündliche Prüfungen	13
§ 17d Hausarbeit/Ausarbeitung	13
§ 17e Präsentation, Posterpräsentation	15
§ 17f Projektarbeit	16
§ 17g Portfolioprüfung.....	16
§ 17h Testat.....	17
§ 17i Bonuspunkteregelung für veranstaltungsbegleitende Studienleistungen	18
§ 18 Freiversuchsregelung zur Modulprüfung „Englisch 1“	18
§ 19 Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen.....	19
Praxissemester, Studiensemester im Ausland.....	20
§ 20 Praxissemester.....	20
§ 21 Studiensemester im Ausland	21
Bachelor-Thesis und Kolloquium	22
§ 22 Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer.....	22

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Thesis	23
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis	23
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung	23
§ 26 Kolloquium	24
Bewertung von Prüfungsleistungen	24
§ 27 Benotung	24
§ 28 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	25
§ 29 Ergebnis der Abschlussprüfung	26
§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement	26
Schlussbestimmungen.....	27
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	27
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	27
Anlagen	28
Anlage 1: Notenschlüssel für Portfolioprüfungen gem. §17g	28
Anlage 2: Vorlage Erklärung zur Bachelor-Thesis	29

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnungen

(1) Der allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO-A) gilt für alle Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Ergänzend zum allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen sind für die einzelnen Bachelor-Studiengänge studiengangsspezifische Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO + Studiengangskürzel) zu erlassen. Allgemeiner und studiengangsspezifischer Teil der Bachelor-Prüfungsordnung regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung gemeinsam gemäß § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussprüfung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus (EMT) am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Die Bachelor-Studiengänge können als grundständige, berufsbegleitende und Kooperative Studiengänge angeboten werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurwissenschaftlich-technische bzw. journalistisch-medien-spezifische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch überfachliche interdisziplinäre Aspekte zu berücksichtigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung (§ 5) wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und dazu befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) In den Bachelor-Studiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung als erster berufsqualifizierender Abschluss der entsprechende Bachelorgrad verliehen. Näheres regelt die jeweilige studiengangsspezifische Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt. Näheres ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und Fachhochschulreife – Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Einschreibung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang vorsehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienberatung

(1) Das Studium in den Bachelor-Studiengängen umfasst sieben Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit, die in der Regel außerhalb der Hochschule zu erbringen ist, von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester an einer

ausländischen Hochschule (Studiensemester im Ausland), alle Prüfungen, die Bachelor-Thesis sowie ein abschließendes Kolloquium ein.

(2) Die Prüfungsordnung sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters im In- oder Ausland oder des Studiensemesters im Ausland und der Bachelor-Prüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch, wobei der deutsche Sprachanteil überwiegt. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben. Für Literatur zur Lehrveranstaltung sind grundsätzlich beide Lehrsprachen möglich.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen. Der oder dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(5) Die Lehreinheiten bestehen aus Modulen und werden gemäß § 28 mit Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet.

(6) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bieten für alle Studierenden fachbezogene Beratungsgespräche an. Diese erfolgen auf individuelle Nachfrage. Die Inanspruchnahme wird den Studierenden dringend empfohlen, die in ihrem vierten Studiensemester nicht mindestens 50 Leistungspunkte aus den ersten zwei Studiensemestern erworben haben oder bei denen die zweite Wiederholung einer Modul- oder Teilmodulprüfung ansteht (dritter Versuch).

§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, Leistungsnachweisen sowie einer Bachelor-Thesis mit abschließendem Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise finden erstmals jeweils in dem Prüfungszeitraum statt, in dem das zugehörige Modul laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan ist Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Bachelor-Prüfungsordnung und soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen und Leistungsnachweise innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt, den Kompetenzen und den Lernergebnissen der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(2) Unter die Regelungen des Abs. 1 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Abs. 1 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor

der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit der Schwerbehindertenvertreterin oder dem Schwerbehindertenvertreter der Hochschule, bzw. im Falle des Abs. 2 mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(4) Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

§ 7 Zusatzfächer

(1) Zusätzlich zu den lt. Studienverlaufsplan vorgeschriebenen Fächern können sich Studierende weiteren innerhalb des Fachbereichs oder Sprachenzentrums angebotenen Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen oder Leistungsnachweise werden auf Antrag unter dem Abschnitt „Zusatzfächer“ in das Zeugnis aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt. Die Antragstellung erfolgt in der Regel zusammen mit der Beantragung der Zulassung zum Kolloquium zur Bachelor-Thesis.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die oder der Studierende aus dem Katalog von Wahlfächern und/oder Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweise abschließt.

(3) Handelt es sich bei den Prüfungen aus Abs. 2 um Leistungsnachweise, so gelten die zuerst bestandenen Prüfungen als die gemäß Studienverlaufsplan (vergl. BPO des jeweiligen Studiengangs) vorgeschriebenen Prüfungen. Maßgebend ist hierbei das Datum, an dem die betreffende Prüfung stattgefunden hat. Im Rahmen der Antragstellung aus Abs. 1 kann die oder der Studierende später ggf. eine abweichende Zuordnung festlegen.

(4) Handelt es sich bei den Prüfungen aus Abs. 2 um Modulprüfungen, so gelten die zuerst bestandenen Prüfungen als die gemäß Studienverlaufsplan (vergl. BPO des jeweiligen Studiengangs) vorgeschriebenen Prüfungen. Maßgebend ist hierbei das Datum, an dem die betreffende Prüfung stattgefunden hat. Soll von dieser Zuordnung abgewichen werden, so ist dies bereits bei der Anmeldung zu der betreffenden Modulprüfung von der oder dem Studierenden verbindlich anzugeben.

(5) In dem Antrag gemäß Abs. 1 legt der oder die Studierende außerdem fest, ob als Zusatzfach abgelegte Modulprüfungen einheitlich mit der erreichten Note oder lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden.

(6) Abweichend zu den Regelungen des Abs. 1 werden die Ergebnisse der Zusatzfächer aus dem Katalog der Interdisziplinären Wahlfächer des Moduls A7, die der Kategorie „Sprache“ zuzuordnen sind, nicht in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag stellt das Sprachenzentrum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hierüber ein separates Zertifikat aus.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Bachelor-Thesis und Kolloquium können grundsätzlich nicht durch anerkannte Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(2) Im Falle einer Wiedereinschreibung in denselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels erfolgt die Anerkennung der bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.

- (3) Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig oder nacheinander eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich bewertet. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt jeweils.
- (4) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit gemäß Abs. 1 fest.
- (5) Die Anerkennung im Sinne der Absätze 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll.
- (6) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen und Prüfer.
- (7) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (8) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 7 getroffen.
- (9) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (10) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (11) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach § 3 besitzen und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung muss eine Bescheinigung erstellt werden.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe, im Verzögerungsfalle auch die Gründe für die Verzögerung, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, welche bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts auch die Gründe für die Verzögerung attestieren muss. Dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

(3) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hinreichend, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

(5) Eine Täuschung im Sinne von Abs. 4 liegt bei schriftlichen Prüfungsleistungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit, nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind z.B. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(6) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den ersten Prüfungstermin des Wintersemesters bis zum 31. März des Jahres, in dem das Wintersemester endet und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 31. Mai desselben Jahres,

- für den ersten Prüfungstermin des Sommersemesters bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

§ 11 Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dass ihnen unter ihrer von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig und in angemessenen Abständen abzurufen. Der Fachbereich behält sich vor, neben dem postalischen Weg diese E-Mail-Adresse für alle das Studium betreffende Informationen zu verwenden.

(2) Innerhalb des zentralen Studierendeninformationssystems (SIS) stellt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zahlreiche Informationen und Funktionen zur Verfügung, wie z.B. die Anmeldung zu Projekten, zum Praxisssemester und zur Abschlussarbeit. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort in angemessenen Abständen zu informieren.

(3) Soweit die Lehrenden mit der fachbereichsweiten elektronischen Lehr- und Lernplattform arbeiten, können dort wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig und in angemessenen Abständen zu informieren.

(4) Für den Fall, dass keine eigene technische Ausstattung zum E-Mail-Empfang und/oder zur Einwahl in das Studierendeninformationssystem und/oder die Lehr- und Lernplattform vorhanden ist oder diese z.B. aufgrund einer technischen Störung nicht verfügbar sind, hält der Fachbereich eine ausreichende Anzahl an Rechnerarbeitsplätzen vor und macht diese den im Fachbereich eingeschriebenen Studierenden frei zugänglich. Weiterhin stellt der Fachbereich sicher, dass eine ausreichende Erreichbarkeit der zentralen Anlaufstellen, wie Dekanat und Prüfungsausschuss einschließlich der zugeordneten Sekretariate, unter ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse gegeben ist.

(5) Die Konsequenzen eines Nichtbefolgens der Abs. 1 bis 3, wie z.B. Fristversäumnisse, Nachteile bei der Kursbelegung o.ä., sind von den Studierenden zu tragen.

Prüfungsorganisation

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die Übrigen durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt entsprechend auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bachelor-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 6,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf das vorsitzende Mitglied und/oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer).

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Abs. 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. In allen übrigen Fällen ist die Prüfung von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer im Sinne des Abs. 1 zu bewerten.

Modulprüfungen, Leistungsnachweise

§ 14 Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Modulprüfungen können in begründeten Fällen aus voneinander unabhängigen Teilmodulprüfungen zusammengesetzt sein. Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Teilmodulprüfungen bestanden sein. Die Gesamtnote einer aus Teilmodulprüfungen bestehenden Modulprüfung ist der arithmetische Mittelwert, gebildet aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen.

(3) Die abzulegenden Modulprüfungen sowie die modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Modulprüfungen werden benotet, vergl. § 27.

(5) Im Rahmen einer Modulprüfung sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- Klausurarbeit
- Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- Mündliche Prüfung
- Hausarbeit/Ausarbeitung
- Präsentation, Posterpräsentation
- Projektarbeit
- Portfolioprüfung

Die für ein Modul jeweils vorgesehene Prüfungsform ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so darf nur die nicht bestandene Teilmodulprüfung wiederholt werden.

(2) Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit/Ausarbeitung, Präsentation, Posterpräsentation oder Projektarbeit muss jeweils eine inhaltlich neue Aufgabenstellung bearbeitet werden. Gleiches gilt für vergleichbare Prüfungselemente einer Portfolioprüfung.

(3) In bis zu zwei Modulen kann zur Notenverbesserung eine bereits bestandene Modulprüfung einmal wiederholt werden (Verbesserungsversuch). Ausgenommen hiervon sind alle Modulprüfungen des Basisjahres (erstes und zweites Semester), die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium. Die Wiederholung muss unbeschadet der Regelungen des § 10 unmittelbar im nächstmöglichen Prüfungszeitraum angetreten werden, andernfalls verfällt die Option des Verbesserungsversuchs. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so müssen in diesem Fall alle Teilmodulprüfungen wiederholt werden.

(4) Erzielt die oder der Studierende im Verbesserungsversuch eine bessere Note (im Falle von Teilmodulprüfungen eine bessere Gesamtnote), so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung berücksichtigt.

(5) Im Falle eines oder zweier Fehlversuche in einem Wahlpflichtfachmodul kann das Wahlpflichtfachmodul ohne Anrechnung der Fehlversuche gewechselt werden.

(6) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 16 Leistungsnachweise

(1) Einige Module werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die abzulegenden Leistungsnachweise sowie die modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen studien-gangspezifischen Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Leistungsnachweise können in begründeten Fällen aus voneinander unabhängigen Teilleistungsnachweisen zusammengesetzt sein. In diesem Fall müssen alle Teilleistungsnachweise bestanden sein, um für das Modul einen Leistungsnachweis zu erhalten.

(3) Leistungsnachweise werden nicht nach § 27 benotet, sondern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann im Rahmen der verfügbaren Prüfungsangebote unbegrenzt oft wiederholt werden, § 15 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. Bei zusammengesetzten Leistungsnachweisen gemäß Abs. 2 sind nur die nicht bestandenen Teilleistungsnachweise zu wiederholen.

(4) Im Rahmen eines Leistungsnachweises sind die gleichen Prüfungsformen wie bei Modulprüfungen zugelassen. Die für ein Modul jeweils vorgesehene Prüfungsform ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 17a Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) Eine Klausurarbeit dauert bei Modulprüfungen von Modulen mit 5 und mehr Leistungspunkten zwischen 90 und 120 Minuten, bei Modulprüfungen von Modulen mit weniger als 5 Leistungspunkten und bei Teilmodulprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten. Bei Leistungs- und Teilleistungsnachweisen können die vorstehenden Angaben bzgl. des zeitlichen Umfangs der Klausurarbeit um bis zu 25% reduziert werden.

(3) Die Prüfenden entscheiden darüber, welche Hilfsmittel bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben – eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden. Die studien-gangspezifischen Prüfungsordnungen regeln in diesen Fällen, mit welcher Gewichtung die Anteile der Prüfungsaufgaben in die Gesamtbewertung eingehen.

(5) Wird die Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 4 durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer gestellt, so legen diese gleichzeitig mit der Aufgabenstellung und unter Beachtung der Gewichtung gemäß Abs. 4 gemeinsam ein Punkteschema fest, das mindestens die Zuordnung der Punkte zu den jeweiligen Anteilen der Prüfungsaufgabe sowie im Falle einer Modulprüfung die Zuordnung der Klausurnote zur erreichten Gesamtpunktzahl und im Falle eines Leistungsnachweises die Mindestpunktzahl zum Bestehen der Klausur enthält.

(6) Im Falle der Abs. 4 und 5 bewerten die beteiligten Prüferinnen und Prüfer jeweils nur die von ihnen gestellten Klausurteile. Die Addition der erreichten Teilpunkte bildet anschließend die Basis für die Ermittlung der Modulnote bzw. die Entscheidung darüber, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden zu bewerten ist. Die Bewertung einer Klausur auf der Basis von gewichteten Teilnoten ist nicht zulässig.

§ 17b Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden (Multiple-Choice-Prüfungen). Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich

gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen, im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die von der oder dem Studierenden erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.

(7) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 17c Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 20 und 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor der Festsetzung der Note oder der Bewertung als bestanden oder nicht bestanden sind alle Prüfenden bzw. die oder der Beisitzende zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17d Hausarbeit/Ausarbeitung

(1) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis und dient der Feststellung,

ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig praktisch anwenden kann. Sie wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Hausarbeit/Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.

(3) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Gruppengröße sollte fünf Studierenden nicht überschreiten.

(4) Als Richtgröße für den Umfang einer Hausarbeit/Ausarbeitung gelten drei bis fünf Seiten DIN A4 je Prüfling und ECTS-Leistungspunkt. Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit/Ausarbeitung legen die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Maßgabe der Abs. 1 und 2 rechtzeitig fest und geben dies den Studierenden innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen bekannt – eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die individuelle Themenstellung der Hausarbeit/Ausarbeitung wird von den Prüferinnen und Prüfern gleichzeitig und zusammen mit der Anmeldung zu der betreffenden Prüfung ausgegeben und von der oder dem Studierenden formal (z.B. per Unterschrift oder Bestätigung in elektronischer Form) akzeptiert. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 19 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(5) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung kann nach Maßgabe der Prüferin und des Prüfers durch eine mündliche Erörterung ergänzt werden. Die Erörterung dient der Überprüfung, ob die oder der Studierende die Methodik und die Ergebnisse ihrer oder seiner schriftlichen Arbeit in fachlich angemessener Form darstellen kann.

(6) Die mündliche Erörterung nach Abs. 5 kann (gemeinsam für alle Prüflinge) entweder obligatorisch oder fakultativ vorgesehen werden. Im letzteren Fall vergeben die Prüferinnen und Prüfer für den schriftlichen Teil der Hausarbeit/Ausarbeitung eine Vornote. Ist die Vornote schlechter als 4,0 so gilt die Hausarbeit/Ausarbeitung als „nicht bestanden“. Ist die Vornote dagegen mindestens 4,0 oder besser, wird diesen Prüflingen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit eingeräumt, die Vornote im Rahmen einer mündlichen Erörterung entweder zu bestätigen oder bei entsprechend guter Leistung um maximal eine Notenstufe zu verbessern. Verzichtet ein Prüfling auf die Option der freiwilligen mündlichen Erörterung, so erfolgt die abschließende Bewertung des Moduls allein auf der Basis der Vornote.

(7) Für die mündliche Erörterung gilt § 17c entsprechend. Abweichend zu § 17c Abs. 2 dauert eine mündliche Erörterung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 15 und 20 Minuten.

(8) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung mit Erörterung wird zusammenfassend durch eine Note oder im Falle eines Leistungsnachweises als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird eine Hausarbeit/Ausarbeitung mit Erörterung nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen. Ist dabei eine fakultative mündliche Erörterung gemäß Abs. 6 vorgesehen, so kann der Prüfling beim Wiederholungsversuch jeweils neu entscheiden, ob er von der Möglichkeit der mündlichen Erörterung Gebrauch machen möchte oder nicht.

(9) Die Hausarbeit/Ausarbeitung ist innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Frist im Fachbereich einzureichen. Die Frist sowie der Ort der Abgabe werden bei der Ausgabe des zu bearbeitenden Themas gemäß Abs. 4 bekanntgegeben und von der oder dem Studierenden formal (z.B. per Unterschrift oder Bestätigung in elektronischer Form) akzeptiert. Neben der Papierform ist zur Archivierung und Plagiatsüberprüfung immer ein Exemplar in digitaler Form abzugeben – Datenträger und Format bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(10) Mit der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit/Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Hausarbeit/Ausarbeitung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung

bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17e Präsentation, Posterpräsentation

(1) Eine Präsentation ist eine selbstständig bearbeitete mediengestützte Vorstellung eines theoretischen oder praktischen Arbeitsergebnisses vor einem Auditorium und wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erarbeitet. Sie umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen,
- die Beantwortung von Fragen zum Inhalt der Präsentation.

Im Rahmen einer Präsentation können in angemessenem Umfang auch schriftliche Handreichungen (Handouts) erstellt werden, wenn dadurch der Charakter der Präsentation nicht verlorengeht.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Präsentation wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.

(3) Eine Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Folien oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Gruppengröße sollte drei Studierende nicht überschreiten.

(4) Als Richtgröße für den zeitlichen Umfang einer Präsentation gelten 20 bis 30 Minuten je Prüfling. Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Präsentation legen die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1 rechtzeitig fest und geben dies den Studierenden innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen bekannt – eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die individuelle Themenstellung der Präsentation wird von den Prüferinnen und Prüfern gleichzeitig und zusammen mit der Anmeldung zu der betreffenden Prüfung ausgegeben und von der oder dem Studierenden formal (z.B. per Unterschrift oder Bestätigung in elektronischer Form) akzeptiert. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 19 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(5) In geeigneten Fällen kann eine Präsentation in Form einer Posterpräsentation zugelassen werden. Die Abs. 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend. Abweichend zu Abs. 4, Satz 1 gelten 15 bis 20 Minuten je Prüfling als Richtgröße für den zeitlichen Umfang des mündlichen Teils einer Posterpräsentation.

(6) Für die mündlichen Anteile der Präsentation oder Posterpräsentation gilt § 17c Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(7) Zu jeder Präsentation oder Posterpräsentation ist der Prüferin oder dem Prüfer die zugehörige Dokumentation einschließlich Angabe der verwendeten Methoden und Quellen, z.B. in Form eines Foliensatzes, auszuhändigen – Datenträger und Format bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Abgabefrist sowie die Modalitäten der Abgabe werden bei der Ausgabe des zu präsentierenden Themas gemäß Abs. 4 bekanntgegeben und von der oder dem Studierenden formal (z.B. per Unterschrift oder Bestätigung in elektronischer Form) akzeptiert. Mit der Abgabe der Dokumentation haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Eine Präsentation oder Posterpräsentation wird zusammenfassend durch eine Note oder im Falle eines Leistungsnachweises als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird eine Präsentation oder Posterpräsentation nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen.

§ 17f Projektarbeit

(1) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet entsprechend ihrem/seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Eine Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen eines übergeordneten Projektes in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben, wobei die Gruppengröße fünf Studierende nicht überschreiten sollte. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss den Vorgaben des Abs. 1 genügen und aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Die Ausschreibung des Themas eines Projekts sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- a) Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs.
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Fachbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende haben hierbei das Recht, Themen für ein Projekt vorzuschlagen. Ein Projekt darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, sofern es dort durch die in Satz 1 genannten Personen angemessen betreut werden kann.

(4) Die Studierenden melden sich innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen verbindlich zu einem ausgeschriebenen Projekt an.

(5) Die Projektarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der die Projektarbeit gleichzeitig auch gemäß Abs. 3 betreut haben soll. Die für die Bewertung maßgeblichen Aspekte der Projektarbeit sowie die Anforderungen an eine evtl. zu erstellende Projektdokumentation regelt die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

§ 17g Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht sie einerseits eine individuelle Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits eine zeitnahe Überprüfung des Erreichens der angestrebten Kompetenzziele.

(2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen (V): Die Prüfungselemente werden begleitend zur Lehrveranstaltung erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Referat / Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test (T): Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement der Kategorie (T) durchgeführt werden.
- Lernfortschrittskontrolle (L): Diese Prüfungselemente prüfen begleitend zur Lehrveranstaltung den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltung etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente wird von den Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und soll die Art der Prüfung widerspiegeln.

(3) Die Prüfungselemente gemäß Abs. 2 dürfen hinsichtlich ihres inhaltlichen und zeitlichen Umfangs – je nach Charakter des Prüfungselements – den einer Klausur (§ 17a) bzw. den einer mündlichen Prüfung (§ 17c) weder erreichen noch überschreiten. Innerhalb einer Portfolioprüfung dürfen maximal drei Prüfungselemente aus der Kategorie (T) stammen.

(4) Die Bewertung einer Portfolioprüfung erfolgt auf der Basis von Portfoliopunkten, die die Prüferinnen und Prüfer den einzelnen Prüfungselementen zuordnen, und die aufsummiert über alle Prüfungselemente einer Portfolioprüfung einen Wert von 100 ergeben. Ein Prüfungselement muss dabei unabhängig von den übrigen absolviert werden können, und in jedem Prüfungselement muss unabhängig von den zuvor erbrachten Prüfungselementen die dafür maximal vorgesehene Anzahl an Portfoliopunkten erreichbar sein.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Portfolioprüfung werden die von dem Prüfling in den einzelnen Prüfungselementen erreichten Portfoliopunkte addiert und anhand eines vorher festgelegten linearen Notenschlüssels in eine Note umgerechnet. In Anlage 1 sind dazu einige ausgewählte Notenschlüssel angegeben, auf die in der Modulbeschreibung (vergl. Abs. 6) Bezug genommen werden kann. Soll ein davon abweichender Notenschlüssel verwendet werden, so ist dieser in der Modulbeschreibung vollständig anzugeben. Im Falle eines Leistungsnachweises tritt an die Stelle des Notenschlüssels die Angabe der Mindestanzahl an Portfoliopunkten, die zum Bestehen des Leistungsnachweises erforderlich ist.

(6) Die Prüfungselemente einer Portfolioprüfung nebst Kategorie und evtl. vorgesehener Option eines Nachholens gemäß Abs. 8, die zugeordneten Portfoliopunkte sowie der verwendete Notenschlüssel (bei Leistungsnachweis die Bestehensgrenze) sind Bestandteil der Modulbeschreibung. Die Prüfungsmodalitäten (Termine, Räume etc.) geben die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme des jeweiligen Prüfungselements, per Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt.

(7) Die Studierenden melden sich vor der Teilnahme am ersten Prüfungselement verbindlich zu einer Portfolioprüfung an. Erst nach erfolgter Prüfungsanmeldung ist eine Teilnahme an den zugeordneten Prüfungselementen möglich. Im Falle einer Modulprüfung steht die Prüfungsanmeldung unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 19 eine Zulassung zu der Prüfung erteilt werden kann.

(8) Verpasste oder nicht fristgerecht eingereichte Prüfungselemente werden mit null Portfoliopunkten bewertet. Haben die Prüferinnen und Prüfer das betreffende Prüfungselement so konzipiert, dass verpasste oder nicht fristgerecht eingereichte Prüfungselemente im gleichen Prüfungszeitraum nachgeholt werden können, so sind die Voraussetzungen für das Gewähren dieser Option explizit im Modulhandbuch aufzuführen. Ohne diese Angaben ist ein Nachholen verpasster oder nicht fristgerecht eingereichter Prüfungselemente nicht möglich.

(9) Die Regelungen des § 10, Abs. 2 bis 5, finden grundsätzlich Anwendung auf die gesamte Portfolioprüfung. Ein Rücktritt von einzelnen Prüfungselementen aus triftigem Grund ist somit mit Ausnahme der Regelungen des Abs. 8, Satz 2 nicht möglich. Werden triftige Gründe für ein oder mehrere Prüfungselemente beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und werden diese anerkannt, so gilt die gesamte Portfolioprüfung als nicht unternommen. Gleichzeitig verlieren damit alle bereits absolvierten Prüfungselemente des Moduls ihre Gültigkeit; ein Übertrag von Portfoliopunkten auf Folgesemester ist nicht möglich.

§ 17h Testat

(1) Testate bescheinigen insbesondere Vorleistungen im Rahmen von Übungen, Praktika, Seminaren oder seminaristischen Lehrveranstaltungen. Ein Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden ausgestellt.

- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Labor- oder Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate, Rechercheaufgaben, mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar. Sie dienen in der Regel als Nachweis von Vorleistungen, die für die Zulassung zur modulabschließenden Prüfung vorausgesetzt werden.

§ 17i Bonuspunkteregelung für veranstaltungsbegleitende Studienleistungen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer können festlegen, dass ein Teil der insgesamt für eine Prüfung zu erzielenden Bewertungspunkte durch freiwillige veranstaltungsbegleitende Studienleistungen erlangt werden kann. Der Anteil der durch solche veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erzielbaren Bewertungspunkte darf ein Drittel der maximalen Bewertungspunkte der jeweiligen Prüfung nicht übersteigen.
- (2) Die abschließende Prüfung muss unabhängig von den veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen ein Erzielen der maximalen Bewertungspunkte ermöglichen.
- (3) Sofern die abschließende Prüfung für sich betrachtet bestanden ist, werden die dabei erzielten Bewertungspunkte und die in den jeweiligen veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erzielten Bewertungspunkte addiert. Übersteigt das Gesamtergebnis die insgesamt für die jeweilige Prüfung erzielbaren maximalen Bewertungspunkte, so wird nur diese maximale Bewertungspunktzahl für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.
- (4) Die Bewertungspunkte aus den veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sind mit Ausnahme von Abs. 6 nur in dem Prüfungszeitraum des Semesters anrechenbar, in dem die veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erbracht wurden. Ein teilweiser oder vollständiger Übertrag auf Folgesemester ist nicht möglich.
- (5) Das Absolvieren der veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen versäumte veranstaltungsbegleitende Studienleistungen nachgeholt werden können, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Ein Anspruch auf ein erneutes Angebot zum Erbringen der jeweiligen Studienleistung besteht nicht.
- (6) Werden gemäß § 10 Abs. 2 triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von der abschließenden Prüfung geltend gemacht und werden diese vom Prüfungsausschuss anerkannt, so können die in einem Semester insgesamt erworbenen Bewertungspunkte auf Antrag einmalig auf das Folgesemester übertragen werden. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur betreffenden Prüfung schriftlich an die Prüferin oder den Prüfer zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der reguläre Prüfungstermin aus triftigen Gründen nicht wahrgenommen werden konnte.
- (7) Form, Umfang und ggf. die Bedingungen für das Nachholen versäumter veranstaltungsbegleitender Studienleistungen gemäß Abs. 5 legen die Prüferinnen und Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest und geben dies den Studierenden rechtzeitig bekannt; eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 18 Freiversuchsregelung zur Modulprüfung „Englisch 1“

- (1) Im Verlauf ihres ersten Studiensemesters erhalten alle Studierenden das Angebot, sich im Sprachenzentrum der Hochschule einem Einstufungstest zum Modul „Englisch“ zu unterziehen. Dieser Einstufungstest umfasst zwei Teile (Hörverständnis und Gebrauch des Englischen) und stellt das Fertigniveau der Teilnehmerin oder des Teilnehmers auf Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) fest. Die genauen Prüfungsmodalitäten (Termine, Räume etc.) gibt das Sprachenzentrum rechtzeitig zum Semesterbeginn per Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt.

(2) Den Studierenden, denen basierend auf diesem Einstufungstest Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des GER und besser bescheinigt werden können, wird einmalig die Möglichkeit gegeben, die regulär im vierten Semester vorgesehene Modulprüfung E4 „Englisch 1“ zeitnah zum Einstufungstest gemäß Abs. 1 und unter den Rahmenbedingungen eines Freiversuchs vorzuziehen. Wird die Modulprüfung „Englisch 1“ im Freiversuch bestanden, so gilt diese damit als abgeschlossen, und die ECTS-Leistungspunkte werden gutgeschrieben. Eine nicht bestandene Modulprüfung „Englisch 1“ hingegen gilt (ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche) als nicht unternommen.

(3) Werden anhand des Ergebnisses des Einstufungstests Defizite im Hörverständnis und/ oder im Gebrauch des Englischen erkennbar, erhalten diese Studierenden seitens des Sprachenzentrums auf der Basis ihres Testergebnisses individuelle Empfehlungen und Hinweise auf Kurs- und Förderangebote. Damit soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, im Verlauf der ersten drei Studiensemester ihre Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf die Niveaustufe B1 des GER anzuheben, die für den Zugang zum Modul E4 „Englisch 1“ nachzuweisen sind.

(4) Maßgebend für die Zulassung zur vorgezogenen Modulprüfung „Englisch 1“ im Freiversuch ist einzig das Ergebnis des Einstufungstests gemäß Abs. 1. Anderweitig erworbene Nachweise oder Zertifikate werden hierfür nicht anerkannt.

(5) Die Teilnahme sowohl am Einstufungstest als auch an der vorgezogenen Modulprüfung „Englisch 1“ erfolgt auf freiwilliger Basis. Wird ein Termin versäumt, besteht unabhängig davon, ob die oder der Studierende das Versäumnis selbst zu vertreten hat oder nicht, kein Anspruch auf einen Nachholtermin. Gleichzeitig damit verlieren die Regelungen des Abs. 2 für diese Studierende / diesen Studierenden ihre Gültigkeit.

§ 19 Zulassung und Abmeldung bei Modulprüfungen, Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen und Leistungsnachweise finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters per Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben wird. Ausgenommen hiervon sind die Prüfungsleistungen, die aufgrund der dafür vorgesehenen Prüfungsform teilweise oder vollständig begleitend zur Lehrveranstaltung absolviert werden, wie beispielsweise Haus- oder Projektarbeiten sowie Portfolioprüfungen. Die Zuordnung zum jeweiligen Prüfungszeitraum erfolgt hierbei ausschließlich aus formalen Gründen.

(2) Modulprüfungen und Leistungsnachweise werden mindestens einmal pro Semester angeboten. Ausgenommen hiervon sind solche Prüfungen, bei denen aufgrund der Prüfungsform Prüfungselemente teilweise oder vollständig begleitend zur Lehrveranstaltung erbracht werden.

(3) Zu einer Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(4) Zu Modulprüfungen des sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Leistungen der ersten drei Semester sowie das Praxissemester bzw. das Studiensemester im Ausland erfolgreich abgeschlossen hat. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Modulprüfung des Moduls „Englisch 2“.

(5) Modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen, beispielsweise Testate für Praktika, sind darüber hinaus möglich und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen.

(6) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung zu Prüfungen darf versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Bachelor-Prüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(8) Für Prüfungen der Prüfungsformen „Klausurarbeit“ (§ 17a), „Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren“ (§ 17b) und „mündliche Prüfung“ (§ 17c) gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

1. Name des Prüfungsfaches, Form und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
4. Ort der Prüfung: spätestens 3 Tage vor der Prüfung

Die Bekanntmachung per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend.

(9) Für Prüfungen der Prüfungsformen „Hausarbeit/Ausarbeitung“ (§ 17d), „Präsentation“ (§ 17e), „Projektarbeit“ (§ 17f) und „Portfolioprüfung“ (§ 17g) gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden spätestens 2 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen den Namen des Prüfungsfaches sowie die Namen der Prüfenden per Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und ggf. der Orte der Prüfungen erfolgt durch die Prüfer gemäß den Vorgaben der §§ 17d -17g.

(10) Abweichend hiervon erfolgt die Ausgabe der Bachelor-Thesis gemäß der Regelungen des § 24.

(11) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen verbindlich an. Gleiches gilt für Leistungsnachweise, für die die Prüfungsform „Klausurarbeit“ (§ 17a) oder „Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren“ (§ 17b) vorgesehen ist. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Antritt der Prüfung durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem (SIS) zu vergewissern, dass für die angemeldeten Prüfungen eine Zulassung erteilt wurde.

(12) Von bis zu drei Modul- oder Teilmodulprüfungen des Studienverlaufsplans, die in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung geprüft werden, können sich Studierende ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin abmelden.

(13) Über die Regelungen des Abs. 12 hinaus ist eine Abmeldung von Modul- oder Teilmodulprüfungen grundsätzlich nicht möglich. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen nach § 10.

(14) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

Praxissemester, Studiensemester im Ausland

§ 20 Praxissemester

(1) In die Bachelor-Studiengänge ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Arbeitswochen mit der üblichen Wochenarbeitszeit (Praxissemester) integriert, wobei Urlaubstage nicht gezählt werden. Frühester Beginn des Praxissemesters ist der erste Tag nach erfolgter Zulassung gemäß Abs. 6. Das Praxissemester kann auch in einem ausländischen Unternehmen absolviert werden, wenn dort eine adäquate Betreuung gewährleistet ist.

(2) Im Rahmen des Praxissemesters sollen sich die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und das bisher im Studium erworbene Wissen praktisch anwenden. Dabei sollen ihnen die fachadäquaten Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung berufsnaher Probleme mitwirken.

(3) Zur Gewährleistung der unter (2) formulierten Ziele wird das Praxissemester außerhalb der Hochschule absolviert. Soll ein Praxissemester in begründeten Ausnahmefällen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg absolviert werden, so bedarf es dazu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) In den Kooperativen Studiengängen wird das Praxissemester in der Regel im Ausbildungsbetrieb absolviert.

(5) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet, in den Kooperativen Studiengängen im siebten Semester.

(6) Die Zulassung zum Praxissemester ist online über das Studierendeninformationssystem (SIS) zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Eine Zulassung wird gewährt, wenn alle Leistungen des Basisjahres (erstes und zweites Studiensemester) erfolgreich abgeschlossen wurden. Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Ein Praxissemester darf erst nach erfolgter Zulassung angetreten werden.

(7) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Praxissemesters durch ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs betreut. Der ordnungsgemäße Ablauf des Praxissemesters ist der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor gegenüber zu dokumentieren. Art, Umfang und inhaltliche Gestaltung der Berichte sowie evtl. darüber hinaus gehende Nachweispflichten sind vor Antritt des Praxissemesters gemeinsam abzustimmen. Bei der Anfertigung der Berichte ist auf die Einhaltung evtl. im Praxissemestervertrag getroffener Regelungen hinsichtlich der Geheimhaltung betriebsinterner Daten, Informationen o.ä. zu achten.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die oder der Studierende

1. die gemäß Abs. 7 erforderlichen Berichtsdocumentationen ordnungsgemäß eingereicht hat und diese akzeptiert wurden,
2. sie oder er einen Abschlussbericht über die Tätigkeit im Praxissemester erstellt hat,
3. sie oder er erfolgreich an dem abschließenden Auswertungsgespräch mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor teilgenommen hat,
4. sie oder er ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über eine Mindestvertragslaufzeit des Praxissemesters von 20 Arbeitswochen (ohne etwaige Urlaubsansprüche) vorgelegt hat,
5. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(9) Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Praxissemesters ist von mindestens zwei Personen aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren zu bewerten.

(10) Wird die Wiederholung des Praxissemesters endgültig nicht anerkannt, so wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 21 Studiensemester im Ausland

(1) Anstelle des Praxissemesters gemäß § 20 kann ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Studiensemester im Ausland) absolviert werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiensemester im Ausland ist der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

(2) Die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Studienleistungen sind vor Beginn des Auslandsstudiensemesters mit dem betreuenden Mitglied der Professorenschaft und dem Prüfungsausschuss bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Hinblick auf Ihre Anrechenbarkeit (vergl. Abs. 6) abzustimmen und in einem Learning Agreement festzuhalten.

(3) Das Studiensemester im Ausland wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet, in den Kooperativen Studiengängen im siebten Semester.

(4) Die Zulassung zum Auslandsstudiensemester ist online über das Studierendeninformationssystem (SIS) zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Eine Zulassung wird gewährt, wenn zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen alle Leistungen des Basisjahres (erstes und zweites Studiensemester) erfolgreich abgeschlossen wurden. Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Ein Auslandsstudiensemester darf erst nach erfolgter Zulassung angetreten werden.

(5) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Auslandsstudiensemesters durch ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs betreut. Der ordnungsgemäße Ablauf des Auslandsstudiensemesters ist der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor gegenüber zu dokumentieren. Art, Umfang und inhaltliche Gestaltung der Berichte sowie evtl. darüber hinaus gehende Nachweispflichten sind vor Antritt des Auslandsstudiensemesters gemeinsam abzustimmen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die oder der Studierende

1. dem Prüfungsausschuss gegenüber nachweist, dass an der ausländischen Hochschule gemäß des vorab erstellten Learning Agreements anerkennbare Studienleistungen im Umfang von mind. 15 ECTS erbracht wurden,
2. sie oder er einen Abschlussbericht über das Studiensemester im Ausland erstellt hat und dieser akzeptiert wurde, und
3. sie oder er erfolgreich an dem abschließenden Auswertungsgespräch mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor teilgenommen hat.

Wird aus Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu verantworten sind, vom Learning Agreement abgewichen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung ersatzweise erbrachter Studienleistungen.

(7) Wird das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Auslandsstudiensemesters ist von mindestens zwei Personen aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren zu bewerten.

(8) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass anstelle der Wiederholung eines nicht bestandenen Auslandsstudiensemesters ein Praxissemester absolviert wird.

(9) Wird die Wiederholung des Auslandsstudien- oder des Praxissemesters endgültig nicht anerkannt, so wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

Bachelor-Thesis und Kolloquium

§ 22 Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 13 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. In den Kooperativen Studiengängen wird die Themenstellung im Benehmen mit dem jeweils kooperierenden Unternehmen von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor ausgegeben und in der Regel in der Berufspraxis erarbeitet. Wird die

Bachelor-Thesis nicht im kooperierenden Unternehmen durchgeführt, so nimmt das Unternehmen dazu Stellung.

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Auf Antrag wird eine Zulassung zur Bachelor-Thesis gewährt, wenn

- das Praxissemester bzw. das Studiensemester im Ausland erfolgreich absolviert wurde und
- mindestens 170 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden, worin das Modul B7 „Methodentraining“ enthalten sein muss.

Der Antrag auf Zulassung ist online über das Studierendeninformationssystem (SIS) an den Prüfungsausschuss zu richten. In Ausnahmefällen ist eine Antragstellung in Papierform zulässig.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Thesis oder eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

(1) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelor-Thesis ist in den Ingenieur-Bachelorstudiengängen der erfolgreiche Abschluss des Moduls C7 „Praktische Arbeit zur Bachelor-Thesis“. Die Festlegung des Bearbeitungszeitraums (Beginn und Ende der Bearbeitungszeit) erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten den Beginn der Bearbeitungszeit und das von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor gestellte Thema der Bachelor-Thesis bekannt; der Zeitpunkt und das Thema der Thesis sind aktenkundig zu machen. Im Kooperativen Studiengang ist im Fall des § 22 Abs. 4 die etwaige Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes zum Thema der Bachelor-Thesis aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelor-Thesis wird im Regelfall im Verlauf des siebten Studiensemesters bzw. im Kooperativen Studiengang im Verlauf des 9. Semesters angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Leistungspunkten nach ECTS, absolviert werden kann.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit, d.h. der Zeitraum zwischen der Ausgabe gemäß Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor-Thesis, beträgt mindestens 8 Wochen und maximal 4 Monate. In begründeten Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Bachelor-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung

(1) Die Bachelor-Thesis ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Person über das Prüfungssekretariat EMT fristgerecht zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 2 BPO-A schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelor-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –

selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit besteht. Jeder Ausfertigung ist eine digitale Version der Thesis beizufügen.

(2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei prüfenden Personen im Sinne des § 13 zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Bachelor-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Bachelor-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist mit 3 Leistungspunkten eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn alle im Studienverlaufsplan (siehe studiengangsspezifische Prüfungsordnung) ausgewiesenen Module mit Ausnahme des Kolloquiums bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist online über das Studierendeninformationssystem (SIS) an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis (§ 23 Abs. 1) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Kolloquium gilt im Übrigen § 23 Abs. 3 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17c) durchgeführt. Abweichend zu § 17c Abs. 2 beträgt die Dauer des Kolloquiums 40 bis 50 Minuten. In der Regel wird es von den Prüfenden der Bachelor-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelor-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen (§ 17c) geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 27 Benotung

(1) Modul- und Teilmodulprüfungen, die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer benoteten Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich – vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Prüfungsordnung – die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Klausuren, Klausuren im Antwortwahlverfahren und Hausarbeiten/ Ausarbeitungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung in elektronischer Form ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelor-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit/Ausarbeitung mit ergänzender Erörterung, einer Präsentation, einer Projektarbeit mit Abschlusspräsentation sowie des Kolloquiums ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistungen, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekanntzugeben.

(8) Bei Portfolioprüfungen gelten die Regelungen der Abs. 6 und 7 entsprechend für die darin vorgesehenen Prüfungselemente.

§ 28 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Leistungspunkte (Credits) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Hausarbeiten/ Ausarbeitungen, Präsentationen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte. Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

(3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe von § 27 für bestandene bzw. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben. Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde bzw. wiederholt entsprechende Leistungsnachweise erworben wurden.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 8 werden an anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem European Credit Transfer System erbrachte Leistungspunkte auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im betreffenden Studiengang vorgesehen ist.

§ 29 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und alle Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten benoteten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Abschlussprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums, das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. In dem Zeugnis wird ferner die Durchführung des Praxissemesters oder des Studienseesters im Ausland mit Nennung der betreffenden Hochschule unbewertet dokumentiert. Die gewählte Vertiefungsrichtung ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen gemäß § 7 mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sowie der Note für die Bachelor-Thesis und der des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

Note der Bachelor-Thesis 20%
Note des Kolloquiums 5%
Noten der Modulprüfungen 75%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet, so wie er in der entsprechenden studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt ist. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist der oder dem Studierenden auf Antrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 30 Abs. 5, 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 5, 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 5, 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 5, 6 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 22. Februar 2018.

Sankt Augustin, den 22. Februar 2018

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus

Anlagen

Anlage 1: Notenschlüssel für Portfolioprüfungen gem. §17g

Notenschlüssel 1	
Punkte	Note
95 – 100	1,0
90 – 94	1,3
85 – 89	1,7
80 – 84	2,0
75 – 79	2,3
70 – 74	2,7
65 – 69	3,0
60 – 64	3,3
55 – 59	3,7
50 – 54	4,0
<50	5,0

Notenschlüssel 2	
Punkte	Note
96 – 100	1,0
92 – 95	1,3
88 – 91	1,7
84 – 87	2,0
80 – 83	2,3
76 – 79	2,7
72 – 75	3,0
68 – 71	3,3
64 – 67	3,7
60 – 63	4,0
<60	5,0

Anlage 2: Vorlage Erklärung zur Bachelor-Thesis**Erklärung zur Bachelor-Thesis**

„Ich versichere hiermit, die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, habe ich als entnommen kenntlich gemacht. Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die ich für die Arbeit benutzt habe, sind angegeben. Die Arbeit hat mit gleichem Inhalt bzw. in wesentlichen Teilen noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Mir ist bewusst, dass sich die Hochschule vorbehält, meine Arbeit auf plagierte Inhalte hin zu überprüfen und dass das Auffinden von plagiierten Inhalten zur Nichtigkeit der Arbeit, zur Aberkennung des Abschlusses und zur Exmatrikulation führen kann.“

Ort, Datum

Unterschrift